

sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vom 1.11.1972¹⁷ (KOE). Da über die KOE das Ziel, die LPG in Produktionszweige zusammenzufassen, nicht erreicht werden konnte, wurden kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion und kooperative Abteilungen Tierproduktion gebildet. Aus ihnen gingen dann die spezialisierten LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion hervor. Die KOE haben auch nach deren Bildung als Zusammenschlüsse von Landwirtschaftsbetrieben mit Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels ihre Bedeutung behalten.

33 b) Gesetzliche Bestimmungen bestehen weiter für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen¹⁸, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft¹⁹, für die agrochemischen Zentren als Basen industriemäßiger Pflanzenproduktion²⁰ und den Geflügelwirtschaftsverband²¹.

34 3. Zusammenschlüsse in der See- und Küstenfischerei. Die Bildung und Tätigkeit kooperativer Einrichtungen der See- und Küstenfischerei zwischen VEB und FPG sowie zwischen FPG untereinander regelt die Anordnung über kooperative Einrichtungen vom 30.12.1977²²

35 4. Kooperative Einrichtungen für Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen. Der Festigung und Weiterentwicklung der kooperativen Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen einerseits und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks andererseits sowie der Produktionsgenossenschaften untereinander soll die Anordnung über kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen vom 20.10.1980²³ dienen. Kooperative Einrichtungen können sowohl von volkseigenen Einheiten und Produktionsgenossenschaften des Handwerks als auch von Produktionsgenossenschaften des Handwerks untereinander gebildet werden. Als Vorbild dienen die kooperativen Einrichtungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft (s. Rz. 32 zu Art. 46).

17 GBl. II S. 781; Ergänzungsbeschuß vom 23. 5. 1973 (GBl. I S. 268).

18 Anordnung über die Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen vom 15. 2. 1964 (GBl. III S. 135).

19 Anordnung über die Bildung und das Musterstatut für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft vom 6. 7. 1966 (GBl. II S. 487).

20 Anordnung zur Entwicklung der agrochemischen Zentren als Basen industriemäßiger Pflanzenproduktion vom 7. 8. 1972 (GBl. II S. 645).

21 Anordnung über die Bildung des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR vom 6.6.1973 (GBl. I S. 293).

22 GBl. Sdr. Nr. 944, S. 11.

23 GBl. I S. 316.